

Leistungsbeschreibung

envia TEL carrier colocation sharing

1. Standardleistungen

1.1. Überlassung

Die **envia TEL** GmbH (im Folgenden **envia TEL** genannt) bietet dem Kunden auf der Grundlage der zwischen der Deutschen Telekom AG (DTAG) und **envia TEL** bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarung an, die technischen Einrichtungen der DTAG im Standard-Kollokationsraum gemeinsam zu nutzen.

Im Rahmen der gemeinsamen Nutzung eines Standard-Kollokationsraumes wird für den Kunden keine eigene übertragungstechnische Zuführung (ETSI-Gestell, übertragungstechnisches System und DS2-Vt) der ICAs im Standard-Kollokationsraum realisiert.

Stattdessen werden die übertragungstechnischen Zuführungen der DTAG durch **envia TEL** und den Kunden im Standard-Kollokationsraum gemeinsam genutzt.

envia TEL ist selbst Mieter des Standard-Kollokationsraumes der DTAG und bietet dem Kunden eine Mitnutzung (colocation sharing) an.

Voraussetzung ist, dass der Standard-Kollokationsraum der DTAG von **envia TEL** erschlossen wurde. Des Weiteren muss der Kunde ebenfalls über einen gültigen Vertrag zur Zusammenschaltung mit der DTAG verfügen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle in der Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen der DTAG und **envia TEL** aufgeführten Bedingungen, die eine gemeinsame Nutzung betreffen, zu akzeptieren.

Die Nutzungsregelungen gemäß der Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen **envia TEL** und der DTAG gelten für die Mitnutzung der Räume durch den Kunden entsprechend, soweit sie sinngemäß auf eine bloße Mitnutzung als eine Art „Untermieter“ anwendbar sind und nichts Abweichendes vereinbart ist.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen der Zusammenschaltungsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen **envia TEL** und dem Kunden anzuwenden: Hauptteil sowie Anhang E Teil 1 Punkte 2.5 bis 2.7, 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.11 bis 3.1.15, 3.2.1 bis 3.2.10. Die Punkte 3.1.7 bis 3.1.10 sowie 4.10 bis 4.12 gelten

unter der Maßgabe, dass der Kunde im Verhältnis zu **envia TEL** die durch ihn veranlassten Kosten, welche **envia TEL** seitens der DTAG im Rahmen der Nutzungsregelungen auferlegt werden, selbst trägt. Die allgemeinen, nicht nutzerindividuell veranlassten Kosten, welche **envia TEL** seitens der DTAG im Rahmen der Nutzungsregelungen auferlegt werden, berechnet **envia TEL** im Verhältnis der geschalteten ICAs an den Kunden weiter.

Die DTAG wird Bestellungen von ICA „Physical Co-location“ durch den Kunden wie Folgebestellungen von ICAs „Physical Co-location“ behandeln.

1.2. Installation, Einrichtung, Betrieb und Rückbau

Die Einrichtung von **envia TEL carrier colocation sharing** wird durch **envia TEL** geleitet und durchgeführt. **envia TEL** kann sich zur Einrichtung dieser Leistung Dritter bedienen. Für die Durchführung wird dem Kunden nach Auftragserteilung ein Ansprechpartner benannt.

envia TEL bietet dem Kunden eine Weiterschaltung zu einem Standort bzw. seinem nächstgelegenen POP an.

Pönaleregulungen sind der Service-Level-Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Kündigung des Vertragsverhältnisses entstehen, werden entsprechend der Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen **envia TEL** und der DTAG entweder vom Kunden direkt übernommen oder durch **envia TEL** weiterberechnet. Nach Ende des Vertragsverhältnisses koordiniert **envia TEL** gemeinsam mit dem Kunden die Deinstallation der entsprechenden Einrichtungen.

1.3. Zutritt

Die Eigentümerin der Räume ist die DTAG. Der Kunde erhält auf Wunsch ein Schließset wie in der Zusammenschaltungsvereinbarung, Anhang E, Teil 1, Punkt 5.3.2 beschrieben. Die Rechte des Kunden beschränken sich auf den Zutritt.